

erscheinenden Sachverständigen jedesmal zu wählen. Dieser Auffassung konnten wir uns nicht anschließen. Die freie Wahl stand jederzeit im Belieben des Richters; es sollte ihm die Wahl nur erleichtert werden, indem wir Männer vorschlugen, zu deren allgemeiner Sachkenntnis in buchhändlerischen Fragen wir Vertrauen hatten. Wir legten Beschwerde bei der Handelskammer ein; das Ergebnis der Verhandlungen war, daß wir zwei Sachverständige für jeden einzelnen buchhändlerischen Zweig vorschlagen sollten. Das haben wir getan, indem wir insgesamt 16 Sachverständige benannten, die alsdann von der Behörde verpflichtet worden sind.

Der in dem Entwurf eines Zolltarifgesetzes in Aussicht genommene Zoll auf aus dem Auslande eingeführte gebundene Bücher, den wir in unsrer Eingabe an den Reichstag vom 10. Januar v. J. bekämpften, ist in dem vom Reichstag angenommenen Gesetz ausgefallen.

Mit Bedauern haben wir eine Äußerung vom Regierungstisch in der Landtagsitzung vom 6. April v. J. zur Kenntnis genommen. Auf eine Anfrage, warum die Abhandlungen und Berichte des Zoologischen Museums zu Dresden neuerdings in Berlin verlegt und gedruckt würden, während doch Leipzig die Zentralstelle des Buchhandels sei, wurde von dem Vertreter der Staatsregierung erklärt, daß der Verlag nach Berlin verlegt worden sei, weil die Abhandlungen große Schwierigkeiten bei der Herstellung verursachten. Angesichts dieser Thatsache habe die Regierung gewünscht, einen Verleger zu bekommen, der möglichst ausgedehnte Verbindungen in der Welt und damit wenigstens einen gewissen Absatz für die wissenschaftlich wertvollen Abhandlungen habe.

An die kaiserliche Oberpostdirektion hatte sich einerseits die Ortsgruppe Leipzig des Deutschen Nationalen Handlungsgehilfen-Verbands mit einer Eingabe um Einführung des 6 Uhr-Paketschalterschlusses, andererseits der Arbeitsnachweis für Markthelfer, Bader, Geschirrführer und Kutscher mit einer Eingabe um Einführung des 7 Uhr-Paketschalterschlusses gewandt. Die hiesige Postverwaltung machte davon der Handelskammer mit dem Bemerkten Mitteilung, daß sie den Gesuchen nicht unsympathisch gegenüberstehe, da man sich in Berlin an den 7 Uhr-, bzw. 6 Uhr-Schalterschuß schon seit Jahren gewöhnt habe. Von der Handelskammer zur Meinungsäußerung aufgefordert, haben wir uns energisch gegen diese Eingaben ausgesprochen. Während sich Leipzig zu einer Industriestadt entwickelt hat, ist es für den Buchhandel die Stadt des Zwischenhandels geblieben. Es würde für den Leipziger Buchhandel von allergrößtem Nachteil sein, wenn es durch einen frühern Paketschalterschuß unmöglich gemacht werden sollte, die am Vormittag eingetroffenen Bestellungen noch am gleichen Tage als Paket einzuliefern. Wir haben auch die Frage zur Erwägung angeregt, ob es sich nicht ermöglichen ließe, die Aufgabe und Annahme der Postpakete zu vereinfachen. Wenn eine für das Ausland bestimmte Drucksache im Gewicht bis zu zwei Kilo wie ein Brief aufgegeben werden kann, so muß man sich fragen, ob es sich nicht einrichten ließe, wenigstens für das Inland bestimmte Pakete in gleicher Weise wie die Briefe und Drucksachen einzuliefern. Die Handelskammer hat erfreulicherweise der Oberpostdirektion gegenüber eine Änderung der bisherigen Abfertigungszeit als direkt schädigend bezeichnet und um Aufrechterhaltung des seitherigen Zustandes ersucht.

Den Bestimmungen der Satzung entsprechend, für unterstützungsbedürftige Angehörige des Leipziger Buchhandels und ihre Hinterbliebenen zu sorgen, haben wir aus Vereinsmitteln 6 Personen mit 566 M 52 S unterstützt.

Aus den Stiftungen empfangen 22 Personen 1694 M 48 S Unterstützungen.

Das in Wertpapieren angelegte Vermögen der Stiftungen des Vereins beträgt 124 600 M.

Der Haushaltsplan für 1903 weist einen Fehlbetrag von 273 M 3 S aus. Nachdem wir den bei der Leipziger Bank möglichen Verlust nunmehr vollständig abgeschrieben haben, glauben wir die uns entstandenen Schwierigkeiten in der Bilanzierung überwunden zu haben. Wir hoffen, im nächsten Jahr die Förderung der idealen Zwecke in erhöhtem Maß wieder aufnehmen zu können.

### Kleine Mitteilungen.

Annoncenbureau. Verpflichtung zur Lieferung von Belegblättern u. dgl. Handelsgesetzbuch § 407. — Der Wochenchrift „Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Civilrechts, herausgegeben von B. Mugdan und R. Falkmann“, (Verlag von Weitz & Comp. in Leipzig) entnehmen wir nachfolgende zwei Entscheidungen:

Oberlandesgericht Celle. III. Z.-S. Urteil vom 22. März 1902. — Das Geschäft eines Annoncenbureaus, insoweit es in der Vermittlung der Insertion von Annoncen in die ihm zu diesem Zweck aufgegebenen Zeitungen besteht, ist als dasjenige eines Spediteurs aufzufassen und nach den handelsrechtlichen Grundsätzen der Spedition zu beurteilen (Entsch. des Reichsgerichts 20, S. 51). Nach §§ 407<sup>a</sup>, 384 des Handelsgesetzbuchs hat daher der Inhaber bei der Ausführung der ihm in Auftrag gegebenen Geschäfte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beobachten, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben und über das ausgeführte Geschäft Rechenschaft abzulegen. Nach der Natur der Sache gehört hierzu aber bei Erteilung eines größeren umfangreichen Auftrags (hier von 2—300 M), daß er seinem Auftraggeber durch Belege, Belegauschnitte oder Aufnahmebestätigungen der Zeitungsexpeditionen den Nachweis liefert, daß die Inserate in vorschriftsmäßiger Art, d. h. in richtiger Anzahl, zu den bestimmten Zeiten und dem Wortlaut entsprechend aufgenommen worden sind, da dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann, von den verschiedenen Zeitungen sich die Belege anzuschaffen. Hiernach war der Beklagte berechtigt, die Zahlung so lange zu verweigern, als ihm nicht der Nachweis erfolgter Insertion geliefert war . . .

Oberlandesgericht Zweibrücken, I. Z.-S. Urteil v. 3. Juli 1901. — Für den Kaufmann, der den Auftrag zum Inserieren gibt, bildet die Insertion ein Handelsgeschäft nach dem [hier noch anzuwendenden] Artikel 273, 274 des Handelsgesetzbuchs. Der Annoncenspediteur besorgt aber gewerbsmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers die Insertion, schließt also gewerbsmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte ab. Demgemäß ist er aber auch als Kommissionär im Sinne des Artikels 360 zu bezeichnen. Die Annahme eines Speditionsgeschäfts ist dagegen mit dem Begriffe dieses Geschäfts nicht in Einklang zu bringen. Spediteur ist nach Artikel 379, wer gewerbsmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen zu besorgen übernimmt. Wenn nun auch „Gut“ im Sinne dieses Artikels jeder bewegliche oder transportable Gegenstand ist, und deshalb zu den Gütern auch Briefe gehören, weil bei diesen die Mitteilung an ein körperliches Substrat geknüpft ist, das ein geeigneter Gegenstand des Transports ist (Entsch. d. Reichsgerichts 20, S. 49), so kann gerade deshalb die Annonce, die der Zeitung übermittelt werden soll, nicht als Gut betrachtet werden, weil sie nicht an das körperliche Substrat geknüpft ist. Kann aber hiernach bei dem Annoncenspediteur mangels eines zu befördernden Guts nicht von einem Speditionsgeschäft die Rede sein, so entfällt damit endlich auch von selbst die Annahme einer Mischung von Kommission und Spedition. . . .

Dr. Kr.

Ein Bund der Kaufleute. — Der Verband Berliner Spezialgeschäfte fordert in einem Rundschreiben zur Veranstaltung einer allgemeinen kaufmännischen Konferenz auf, die über die Gründung eines Bundes der Kaufleute für das Deutsche Reich beraten soll. Die Konferenz soll im Monat Februar in Berlin stattfinden. Der „Allgemeinen Zeitung“ entnehmen wir folgendes über den Inhalt des Aufrufs: Das Rundschreiben knüpft an die Äußerung, die der preussische Handelsminister Möller bei der Eröffnung der Meisterkurse in Köln getan hat, daß es Sache der deutschen Kaufmannschaft sei, von ihren Gegnern zu lernen und sich durch erhöhte Beteiligung an der öffentlichen und politischen Arbeit diejenige Stellung im Leben des Staats zu erringen, die ihrer Bedeutung entspricht. Der Handel besitze allerdings eine offizielle Vertretung in den Handelskammern. Aber diese Körperschaften seien in erster Linie Vertreterinnen ihrer lokalen Bezirke und deren Interessen; auch sei in ihnen, wie ihre Vereinigung, der